

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE RIEFENSBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 12. März 2024

6. Verordnung: Friedhofsordnung

FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE RIEFENSBERG FÜR DEN FRIEDHOF DER PFARRKIRCHE ST. LEONHARD IN RIEFENSBERG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Riefensberg vom 06.02.2024 wird gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBI. Nr. 58/1969 i.d.g.F verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die römisch-katholische Pfarrkirche St. Leonhard in Riefensberg ist die grundbücherliche Eigentümerin des Friedhofes Riefensberg mit der GP. Nr. 1, KG Riefensberg.
- (2) Die Gemeinde Riefensberg hat mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 14.01.1983 gemäß der Vereinbarung mit der Pfarrkirche St. Leonhard die Verwaltung des Friedhofes auf unbestimmte Zeit übernommen.

§ 2

Der Friedhof ist Begräbnisstätte für die verstorbenen Personen des Gebietes der Gemeinde Riefensberg. Die Bestattung von nicht in der Gemeinde Riefensberg wohnhaften Personen kann von der Friedhofsverwaltung bewilligt werden.

§ 3

An Grabstätten können nur Benützungrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, jedoch kein Privateigentum erworben werden.

§ 4

Für den Friedhof ist ein Gräberbuch zu führen, dem ein Lageplan im Maßstab 1:50 beizufügen ist. Im Gräberbuch ist jede Bestattung unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Sterbe- und Bestattungsdatum, der letzten Anschrift des Bestatteten, sowie der Art und Nummer des Grabes einzutragen. Exhumierungen sind in gleicher Weise zu vermerken.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 5

- (1) Die amtlich ausgestellte Sterbeurkunde ist der Friedhofsverwaltung sofort vorzulegen. Diese teilt die Grabstätte zu und besorgt die Eintragung in das Gräberbuch. Der Zeitpunkt der Beerdigung ist von den Angehörigen an die Friedhofsverwaltung zeitgerecht bekannt zu geben. Das Öffnen und Schließen des Grabes wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

- (2) Die Tiefe eines Grabes hat mindestens 180 cm zu betragen. Bei Kindern bis zu sechs Jahren richtet sich die Grabtiefe nach deren Alter und Größe, sie darf jedoch in keinem Fall weniger als 100 cm betragen.
- (3) Die Verwendung von Metallsärgen und Särgen mit Metalleinsätzen sowie von Urnen aus beständigem Material ist nicht gestattet. Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.
- (4) Die gesetzliche Ruhefrist bis zur Wiederbenützung beträgt 15 Jahre. Bei Kindern bis zu sechs Jahren beträgt die Ruhefrist fünf Jahre.
- (5) Bei Exhumierung einer Leiche sind die diesbezüglichen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

III. Einteilung des Friedhofes, Arten und Ausmaß der Gräber

§ 6

- (1) Der Friedhof ist in Grabfelder einzuteilen. Die Einteilung sowie eine allfällige Änderung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Für den Friedhof ist ein Friedhofsplan im Maßstab 1:50 angelegt, in dem die Grabfelder eingezeichnet und fortlaufend nummeriert sind. Der Friedhofsplan ist laufend zu ergänzen.
- (2) Die Gräber werden angelegt als
 - a) Reihengräber
 - b) Urnengräber
- (3) Für alle Gräber ist eine Grabstättengebühr zu entrichten, die durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt wird.

§ 7

- (1) Reihen- und Urnengräber sind Grabstellen, die gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr mindestens für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist abgegeben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Reihengrab. Der Fortlauf der Benützung der Reihengräber wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (3) Über die Wiederbenützung von Gräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 8

- (1) Die Benützungsrechte an Reihen- und Urnengräbern werden gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr durch Zuweisung der Grabstätte mit Bescheid des Bürgermeisters erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an Reihen- und Urnengräbern beträgt 15 Jahre. Nach Ablauf des Benützungsrechtes kann das Benützungsrecht jeweils um 15 Jahre verlängert werden.
- (3) Die Übertragung des Benützungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
- (4) In den Reihen- und Urnengräbern können außer den Benützungsberechtigten nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes auch dessen näher Verwandte und Verschwägerte bestattet werden.

§ 9

Die Ausmaße der Grabstellen für Reihen- und Urnengräber betragen max.

Länge: 2,50 Meter

Breite: 1,35 Meter

§ 10

- (1) Über jeder bestehenden Grabstätte ist ein Kreuz oder ein passendes Grabdenkmal zu errichten (Ausnahme Grabstätten an der Außenwand).
- (2) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen über die Auswahl der Werkstoffe, die Anlage, Art und Größe der Denkmäler.
- (3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (4) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und fundiert werden. Beim Öffnen und Schließen benachbarter Gräber darf sich das Grabmal weder senken noch verlagern. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.
- (5) Grabmäler dürfen nicht breiter als die Breite der Grabeinfassung und bei Verwendung von Grabsteinen nicht höher als 1,30 Meter, bei Verwendung von Eisenkreuzen nicht höher als 1,7 Meter sein.
- (6) Für Unfälle, die durch unsachgemäßes Aufstellen, sowie überhaupt für alle Schäden, die durch die Aufstellung, Instandhaltung oder Entfernung von Grabmälern an Friedhofsanlagen, Wegen, Gräbern und Grabdenkmälern entstehen, haften die jeweiligen Benützungsberechtigten.

§ 11

- (1) Das Ausmaß der Grabeinfassung hat in der Länge 1,30 Meter und in der Breite höchstens 1,20 Meter zu betragen.
- (2) Grabeinfassungen dürfen höchstens 15 Zentimeter hoch und höchstens 15 Zentimeter stark sein.
- (3) Grabmäler und Grabeinfassungen sind stets in einem ordentlichen und baulich einwandfreien Zustand zu halten.

§ 12

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann im Hinblick auf Erreichung eines schönen Friedhofsbildes hinsichtlich ganzer Grabfelder oder einzelner Gräberreihen Empfehlungen für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler ausgeben.
- (2) Werden Grabflächen für öffentliche Zwecke (allgemeine Zwecke einer üblichen Friedhofsausstattung, z. B. Friedhofsanlagen, Gebäude, Wege, Brunnen, etc.) benötigt, kann die Friedhofsverwaltung die Verlegung dieser Grabstätten anordnen. Es sind Ersatzgräber ähnlicher Art zu stellen, auf die die bestehenden Rechte übergehen. Die Kosten einer solchen Verlegung sowie die Kosten von Umbettungen von Leichen, soweit die Umbettung gesetzlich Pflicht ist, hat die Gemeinde zu tragen.

IV. Unterhaltung von Grabstätten

§ 13

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Benützungsberechtigten in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, die einen Wuchs von mehr als 60 Zentimeter erreichen, ist untersagt.
- (3) Verwelkte Blumen sind von den Gräbern zu entfernen und an der hierfür vorgesehenen Stelle (Container bei der Leichenhalle) abzulegen. Kränze, Gebinde und Gestecke dürfen an dieser Stelle nicht abgelegt werden und sind von den Eigentümern in Eigenregie zu entsorgen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Schnee, Windbruch oder andere Elementarereignisse oder durch Beschädigung Dritter entstehen. Sie haftet auch nicht für Diebstähle und Privateigentum wie Blumen, Kränze oder Grabdenkmäler.

§ 14

- (1) Der Besuch des Friedhofes steht zur Tageszeit jedermann frei. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
 1. Das Gehen außerhalb der Wege, das unbefugte Betreten der Gräber, sowie das widerrechtliche Abreißen und Wegnehmen von Blumen, Pflanzen und sonstigem Gräberschmuck.
 2. Die Verunreinigung oder Beschädigung des Friedhofsgeländes, sowie das Ablagern und Wegwerfen von Abfällen, Unkraut usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze und Einrichtungen (Container).
 3. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, sowie das Abstellen derselben auf dem Friedhof.
 4. Das Ablagern von alten Grabzeichen und Einfassungen.
 5. Das Mitnehmen von Tieren jeglicher Art oder das Anbinden derselben an den Friedhofseingängen.
 6. Laute Unterhaltungen, Lärmen, Singen und Rauchen.

§ 15

- (1) Gewerbliche Verrichtungen auf dem Friedhof, mit Ausnahme von Arbeiten, die der Errichtung, Instandhaltung oder der Entfernung von Grabstätten bzw. der Ausschmückung derselben dienen, sind untersagt.
- (2) An Sonn- und Feiertagen sowie während der Dauer von Trauerfeierlichkeiten auf dem Friedhof ist jede Art von Arbeitsverrichtung untersagt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16

Für die Einhebung von Gebühren findet die jeweilige Gebührenverordnung, welche von der Gemeindevertretung beschlossen wird, Anwendung.

§ 17

An den Grabstätten, die zum Zeitpunkt der Übernahme der Erhaltung durch die Gemeinde bestanden haben, wird bis zum Ablauf von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Bestattung ein Benützungsrecht im Sinne dieser Verordnung eingeräumt.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Friedhofsordnung der Gemeinde Riefensberg außer Kraft.

Der Bürgermeister:

U l r i c h S c h m e l z e n b a c h